

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen im Abwasserzweckverband „Ziethetal“

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81) und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit der Satzung des Abwasserzweckverbandes Ziethetal vom 14.03.2005 (jeweils in den derzeit geltenden Fassungen) wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Ziethetal vom 29.11.2016 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage im Abwasserzweckverband Ziethetal erlassen.

§ 1

Gegenstand der Gebührenerhebung

- (1) Der Abwasserzweckverband „Ziethetal“ (Verband) betreibt Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verband betreibt darüber hinaus in seinem Entsorgungsgebiet eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Beseitigung des Fäkalabwassers aus privaten abflusslosen Sammelgruben und zur dezentralen Beseitigung des Fäkalschlammes aus privaten Kleinkläranlagen.
- (2) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erhebt der Verband Benutzungsgebühren (Mengen- und Grundgebühren) für die Grundstücke, die an diese öffentliche Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern (sei es durch eigenen, sei es durch gemeinsamen Anschluss).
- (3) Für die dezentrale Beseitigung von Fäkalabwässern und Fäkalschlämmen aus privaten Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt der Verband Gebühren für die Grundstücke, auf denen solche Anlagen vorhanden sind.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht taggenau auf den neuen Pflichtigen über. Jeder Wechsel des Gebührenpflichtigen ist dem Verband durch den bisher Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Bei der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage entsteht die Gebührenpflicht, sobald das Grundstück an die öffentliche Anlage angeschlossen ist. Die Gebührenpflicht erlischt,

wenn die Grundstücksanschlussleitung auf Antrag des Gebührenpflichtigen vom Verband stillgelegt worden ist.

- (2) Bei der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage entsteht die Gebührenpflicht, sobald der Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt werden kann. Die Gebührenpflicht erlischt, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Verbandes angeschlossen ist oder die Zuführung von Abwasser zu der dezentralen Abwasseranlage endet, weil die Grundstücksentwässerungsanlage vom Gebührenpflichtigen stillgelegt worden ist. Über die Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Gebührenpflichtige den Verband schriftlich zu unterrichten.

§ 4 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Schmutzwassergebühr gemäß § 1 Abs. 2 wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser. Zusätzlich wird ein Teil der Schmutzwassergebühr in Form einer Grundgebühr erhoben. Diese wird pro Grundstücksanschluss erhoben.
- (2) Die Gebühr gemäß § 1 Abs. 3 wird nach der entnommenen Menge Fäkalabwasser bzw. Fäkalschlamm bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkalabwasser bzw. 1 m³ Fäkalschlamm.
- (3) Als in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:
1. die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge sowie zusätzlich
 2. die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge sowie zusätzlich
 3. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

Sofern Zuführungen von Wassermengen zu einem Grundstück gemäß Nrn. 2 oder 3 vorhanden sind, ist dies dem Verband vom Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Der Gebührenpflichtige hat zudem dem Verband bis zum 15.01. eines Jahres die in dem Zeitraum vom 01.01 bis 31.12. des Vorjahres bezogene Wassermenge aus eigenen und sonstigen Versorgungsanlagen sowie sonst zugeführte Wassermengen mitzuteilen.

- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des vorangegangenen Erhebungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Sofern der Gebührenpflichtige die Wassermengen nach Abs. 3 Nrn. 2 und 3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht korrekt mitteilt, ist der Verband berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf entsprechenden Antrag und aufgrund einer gesonderten Genehmigung des Verbandes abgesetzt. Es handelt sich um ein gesondertes Verfahren, das die Gebührensatzung als solche zunächst unberührt lässt. Im Falle einer Absetzung erfolgt eine gesonderte Erstattung. Die Meldung der abzusetzenden Wassermengen ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes beim Verband einzureichen.

Für den Nachweis der abzusetzenden, nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangten Wassermengen hat der Gebührenpflichtige Wasserzähler auf eigene Kosten einzubauen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und werden durch den Verband verplombt. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung zu gewährleisten.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Mengengebühr in Höhe von
 - a) 3,30 €/m³ für den Zeitraum vom 01.01.2015 – 31.03.2015,
 - b) 4,96 €/m³ ab 01.04.2015erhoben. Zusätzlich wird eine monatliche Grundgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Schmutzwassergrundgebühr beträgt monatlich je Grundstücksanschluss
 - a) 14,44 € für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.03.2015,
 - b) 18,50 € ab 01.04.2015.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen betragen:

bei privaten abflusslosen Sammelgruben (Fäkalabwasser):
 - a) 11,24 €/m³ für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.05.2015
 - b) 14,98 €/m³ ab 01.06.2015,
bei privaten Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm):
 - a) 15,66 € für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.05.2015,
 - b) 49,70 € ab 01.06.2015.

§ 6 Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Endet die Zuführung von Schmutzwasser vor Ablauf des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld am Ende des Einleitzeitraumes.
- (2) Soweit die Mengengebühren nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ablesperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.
- (3) Abweichend von Absatz 1 entsteht die Gebührenschuld für die dezentrale Beseitigung von Fäkalabwässern und Fäkalschlämmen mit ihrer Abfuhr.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Bei der Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr vier Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe beträgt jeweils ¼ der Vorjahresabrechnung. Der erste Abschlag ist gemeinsam mit der Vorjahresrechnung fällig; sofern eine solche nicht erfolgt, ist der erste Abschlag am 15.02. des Jahres fällig. Die folgenden Abschläge sind jeweils zum 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

- (3) Entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird den Abschlagszahlungen diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem anteiligen Wasserverbrauch des vorangegangenen Erhebungszeitraums entspricht. Liegen dem Verband zum Wasserverbrauch keine Angaben vor, so kann er den Verbrauch schätzen.
- (4) Bei der Benutzung der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt die Veranlagung nach der Durchführung der Entsorgung auf der Grundlage der Nachweise der entsorgten Mengen.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband bzw. den von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband bzw. die von ihm Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Soweit sich der Verband zur Erlangung der Verbrauchsdaten der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Wassermengen die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt. Als solcher Dritter ist im Verbandsgebiet die Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH (MIDEWA) tätig.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft und ersetzt ohne Rücksicht auf deren Wirksamkeit die Gebührensatzung für die zentrale Schmutzwasserentsorgung vom 18.04.2002, die 1. Änderungssatzung vom 27.11.2008 sowie die 2. Änderungssatzung vom 19.02.2015 und die Gebührensatzung für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung (Hauskläranlagen und Sammelgruben) vom 18.04.2002, die 1. Änderungssatzung vom 19.02.2015 sowie die 2. Änderungssatzung vom 31.03.2015.

Bernburg (Saale), den 29.11.2016

Stefan Hemmerling
Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)